



ÜBERSETZUNG

Staatsrat Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.057/2
vom 27. März 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2017‘

Am 27. Februar 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2017‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 27. März 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Wanda VOGEL, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. März 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs^(*), die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1 und 64

In der Begründung wird auf das Folgende hingewiesen:

– Artikel 1 Nr. 1 zielt darauf ab, den Königlichen Erlass vom 15. April 1958 ‚über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens‘ abzuändern, um bei der Festlegung des finanziellen Dienstalters nicht mehr nur Dienste anzuerkennen, die im Unterrichtswesen, im öffentlichen Dienst oder in einer VoG bzw. einer Stiftung geleistet wurden, sondern auch eine vollständige Anerkennung von Diensten vorzunehmen, die im Privatsektor oder als Selbständiger erbracht wurden;

– Artikel 64 des Vorentwurfs zielt darauf ab, das Dekret vom 21. April 2008 ‚zur Aufwertung des Lehrerberufs‘ abzuändern, um die Gehälter des Arbeitspersonals um 5 % zu erhöhen.

In beiden Artikeln werden Altersschwellen vorgesehen, d.h. eine Regel, der zufolge die Personalmitglieder effektive Dienste nicht anrechnen können, die normalerweise für die Gewährung von zwischenzeitlichen Erhöhungen zulässig sind, weil sie in einem Alter vor dem vorgeschriebenen Alter geleistet wurden (18, 20, 21, 22, 23 und 24 Jahre).

Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern kann nur angenommen werden, wenn er von dem Verfasser des Vorentwurfs gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ gerechtfertigt wird. Die Akte sollte diesbezüglich ergänzt werden.

^(*) Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

In Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung, die die europäische Rechtsprechung berücksichtigt¹, sind die Artikel 1 Nr. 1 und 64 des Dekretvorentwurfs zu revidieren².

Artikel 3

Indem er eine Nr. 9 in Artikel 7 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 ‚zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen‘ einfügt, zielt Artikel 3 des Vorentwurfs darauf ab, das Amt des förderpädagogischen Koordinators als « Anwerbungsamt » zu schaffen.

Artikel 7 Buchstabe b) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 („Auswahlämter“) enthält allerdings bereits eine Nr. 9, die sich als die unmittelbare Folge auf Nr. 8 von Artikel 7 Buchstabe a) aufweist.

Demzufolge sind die Wörter „wird folgende Nummer 9“ und „9.“ durch die Wörter „wird folgende Nummer 8bis“ bzw. „8bis.“ zu ersetzen.

Artikel 18

Während der Rhythmus des Hochschul- und Universitätsstudiums im Prinzip auf einem System von 60 ECTS-Punkten pro akademisches Jahr aufgebaut wird, wird in der entworfenen Bestimmung vorgesehen, dass die Zusatzbildung in katholischer Religion „mindestens 130 ECTS-Punkte“ und nicht mehr ein Vielfaches von 60 ECTS-Punkten umfassen muss. Der Staatsrat stellt sich Fragen über diese Bestimmung.

Dieser Punkt muss im Kommentar zum Artikel erläutert werden.

¹ EuGH, 18. Juni 2009, C-88/08, Hütter; 8. September 2011, C-297/10, Hennings.

² Siehe auch in demselben Sinne das Gutachten 44.005/2 vom 6. Februar 2008 über einen Dekretvorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 ‚zur Aufwertung des Lehrerberufes‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2007-2008, Nr. 124/1, S. 86-87) geworden ist, das Gutachten 50.313/2 vom 10. Oktober 2011 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 19. März 2012 ‚zur Bekämpfung bestimmter Formen vom Diskriminierung‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2011-2012, Nr. 98/1, S. 59-60) geworden ist, und das Gutachten 52.931/2 vom 19. März 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 24. Juni 2013 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Beschäftigung 2013‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2012-2013, Nr. 153/1, S. 64-65) geworden ist.

Artikel 25

1. Im entworfenen Artikel 93.59 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 3. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ (Artikel 25 Nr. 2 des Vorentwurfs) wird für die Schüler, die den Hausunterricht nicht fortführen können, die Möglichkeit vorgesehen, u.a. in eine von „einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ organisierten, subventionierten oder anerkannten Schule eingeschrieben zu werden.

Der Staatsrat sieht nicht ein, weshalb auf eine solche „Gebietskörperschaft“ verwiesen wird, während ein Mitgliedstaat auch selber eine Schule organisieren, subventionieren und anerkennen kann.

2. In Absatz 3 derselben entworfenen Bestimmung sollten die Wörter „nach Empfang der Entscheidung“ zwischen den Wörtern „innerhalb von acht Tagen“ und „Einspruch bei der Regierung erheben“ eingefügt werden.

3. Der entworfenen Absatz 5 beschränkt sich darauf zu bestimmen, dass der Vorsitzende des Förderausschusses „den Jugendrichter“ (man lese: „das Jugendgericht“) befassen muss, nachdem er von den Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers informiert wurde, dass sie mit der Entscheidung über die obligatorische Einschreibung dieses Schülers in eine Schule nicht einverstanden sind. Hingegen schweigt die Bestimmung über das vor diesem Rechtsprechungsorgan anzuwendende Verfahren, was u.a. die Befassungsfrist, die Bestimmung der beklagten Partei und die Weitergabe der Aktenstücke an diese Partei betrifft, wobei die Bezugnahme auf Artikel 93.28 des Dekrets vom 31. August 1998 diesbezüglich nicht sachdienlich erscheint. Im vorliegenden Fall stellt der Staatsrat sich Fragen über die Notwendigkeit einer Anrufung durch den Vorsitzenden des Förderausschusses statt, gemäß dem Gemeinrecht, einer Anrufung durch den Betroffenen. Der Text soll revidiert werden³.

Artikel 41

Im verfügenden Teil der entworfenen Bestimmung wird die Absicht ihres Verfassers, wie sie anscheinend aus der Begründung hervorgeht, nicht richtig wiedergegeben.

Zur korrekten Wiedergabe dieser Absicht sollten im ersten Satz des entworfenen Absatzes die Wörter „ohne Schwangerschaftsbezug“ nach den Wörtern „Die Krankheitstage“ und die Wörter „vor der Entbindung“ nach den Wörtern „im Falle einer darauffolgenden Arbeitswiederaufnahme“ hinzugefügt werden.

³ Siehe in diesem Sinn das am 18. April 2016 abgegebene Gutachten 59.093/2 über den Vorentwurf, der zum Dekret vom 20. Juni 2016 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016‘ geworden ist, Bemerkung über Artikel 46 des Vorentwurfs (*Parl. Dok.*, Parl.DG, 2015-2016, Nr. 119/1, S. 96).

Zudem sollte im zweiten Satz des entworfenen Absatzes 3 die Wortfolge „der dem Personalmitglied zur Verfügung stehenden Anzahl Krankheitstage“ gegebenenfalls präzisiert werden, indem man diesen Satzteil durch die Wörter „der in Anwendung des vorliegenden Kapitels dem Personalmitglied zur Verfügung stehenden Anzahl Krankheitstage“, wie in Artikel 11.4 Absatz 1 erster Satz des o.a. Dekrets vorgesehen wird, ersetzt (wenn dies der Absicht entspricht).

Artikel 55

Im entworfenen Artikel 5.83 Absatz 1 sind die Wörter „Artikel 5.15 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 5.15 § 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel 60

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass

– die Wörter „in Anwendung von Titel II-II.2“ unter der Nr. 1 durch die Wörter „in Anwendung der Titel II bis II.2“ ersetzt werden;

– statt unter der Nr. 3 „wird das Wort ‚Prämie‘ durch die Wortfolge ‚in Absatz 3 und 4 angeführten Prämie‘ ersetzt“ zu schreiben, schreibe man „wird das Wort ‚Prämie‘ jeweils durch die Wortfolge ‚in den Absätzen 1 und 2 angeführten Prämie‘ ersetzt“.

Artikel 63

Die Abweichung von den statutarischen Regeln in Bezug auf die Absolvierung einer Anwerbungsprüfung und einer Probezeit ist nicht die erste Abweichung zur Anwerbung von Verwaltungspersonal im Gemeinschaftsunterrichtswesen.

Der Verfasser des Vorentwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, dass solch eine wiederholte Arbeitsweise Fragen im Hinblick auf das Prinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern aufwirft.

Artikel 68

1. Unter Nr. 1 schreibe man, dass Paragraph 1 Nr. 9 und nicht Nr. 8 ersetzt wird.
2. Unter Nr. 2 zielt der entworfene Artikel 6.3 § 5 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ darauf ab, vorzusehen, dass

„[d]ie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verliehenen Studiennachweise (...) als erforderliche Befähigungsnachweise angesehen [werden],

wenn ihnen eine durch die Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung beigelegt ist“.

Diese von der Regierung ausgestellte Konformitätsbescheinigung sollte nicht erforderlich sein für die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Ausbildungsnachweise, die, wie die in Artikel 6.3 § 1 Nr. 9 erwähnten Ausbildungsnachweise, die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten der Hebamme sowie der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege gestatten. Diese Ausbildungsnachweise werden in der Tat gemäß Artikel 21 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ automatisch anerkannt.

Der vorliegende Text ist unter Berücksichtigung dieser Bemerkung zu revidieren.

Artikel 78

Dieser Artikel ist als Artikel 76 zu nummerieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Gregory DELANNAY